

# Außerordentliche Beilage

zum Amts-Blatt Nro. 43. der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 25. Oktober 1876.

## Anweisung

vom 3. September 1876 zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Juli 1876, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820.  
(G.-S. für 1876 S. 247 ff.)

1. Aus den Bestimmungen in den §§ 1 und 2 des Gesetzes ergibt sich, daß im Allgemeinen und abgesehen von den Angehörigen außerdeutscher Staaten (§ 3) diejenigen Gewerbebetriebe, zu welchen nach Vorschrift der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 ein von der höhern Verwaltungs-Behörde ertheilter Legitimations-Schein erforderlich ist, auch der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterworfen sind.

2. Die Ausnahmen von dieser Regel sind folgende:

I. Wer rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues im Umherziehen verkauft, bedarf nach der Gewerbeordnung (§ 55 Schlußsatz) keines Legitimations-scheines, gleichviel, ob er die feilzubietenden Erzeugnisse selbst gewonnen oder aufgekauft hat, — bedarf aber eines Gewerbescheines, wenn er die Erzeugnisse nicht selbst gewonnen hat; mit andern Worten: der Handel im Umherziehen mit nicht selbst gewonnenen Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues ist stets gewerbescheinpflichtig und es ist für die Besteuerung gleichgültig, ob die Erzeugnisse zu den „rohen“ zu rechnen sind oder nicht. Letzteres kommt für die Besteuerung überhaupt nicht in Betracht, sondern nur für die Frage, ob der Händler neben dem Gewerbescheine zugleich eines Legitimations-Scheines bedarf oder nicht.

II. Wer selbstgewonnene Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues im Umherziehen feilbieten will, bedarf, wenn diese Erzeugnisse nicht zu den rohen zu rechnen sind, (wie z. B. Butter, Käse, größeres Vieh etc.), nach der Gewerbeordnung eines Legitimations-scheines, ist aber der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen nicht unterworfen, bedarf also keines Gewerbescheines.

Demnach kommt hinsichtlich der Besteuerung der Unterscheidung zwischen rohen und nicht

rohen Erzeugnissen überhaupt keine Bedeutung zu, sondern es ist lediglich zu unterscheiden, ob die feilgebotenen Erzeugnisse selbstgewonnen sind oder nicht.

Hierin besteht die wichtigste Ausnahme von der Regel unter Nr. 1.

III. Fernere Ausnahmen von geringerer praktischer Wichtigkeit sind, daß diejenigen, welche

a) selbstgewonnene Waaren, hinsichtlich deren dies nach Landesgebrauch hergebracht ist, zu Wasser verfahren und vom Fahrzeuge aus feilbieten (§ 2 Nr. 3),

b) bei öffentlichen Festen u. s. w. Waaren, hinsichtlich deren dies von den zuständigen Behörden gestattet ist, außerhalb ihres Wohnortes feilbieten (§ 2 Nr. 4),

c) das Musikergewerbe nur innerhalb eines Umkreises von 15 Kilometern um ihren Wohnort ausüben (§ 2 Nr. 5 c.)

keines Gewerbescheines bedürfen, auch in denjenigen Fällen, wo sie einen Legitimations-schein der höhern Verwaltungsbehörde nötig haben.

Ebenso verhält es sich hinsichtlich der im § 2 Nr. 6 gedachten Fälle, worüber unten unter 5 zu IX. Weiteres bemerkt wird.

IV. Endlich ist hier in Betreff des Aufkaufs von Waaren irgend einer Art zum Wiederverkauf, sofern dieselben bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen angekauft werden (§ 1 Nr. 2), auf Folgendes aufmerksam zu machen.

Nach dem Schlußsatz im § 55 der Gewerbeordnung ist zum Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues ein Legitimations-schein nicht erforderlich.

Nach § 58 Nr. 1 der Gewerbeordnung erfolgt für den Aufkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges die Ertheilung des Legitimations-scheines durch die Unterbehörde.

Das vorliegende Gesetz enthält dagegen keine Ausnahmebestimmung für die vorgedachten Fälle, macht auch die Steuerfreiheit nicht mehr davon abhängig, daß der Aufkauf sich auf Gegenstände des Wochenmarktvverkehrs und auf den zweimeiligen Umkreis des Wohnorts beschränkt und ohne Benutzung eines Fuhrwerks betrieben wird.

Der Gegenstand findet seine Erledigung durch die Bestimmung im § 2 Nr. 1 b.

Wer Waaren zum Wiederverkauf ankauft, ohne sie auch im Umherziehen feil zu bieten, und

Schon aus diesem Grunde einen Gewerbeschein nöthig zu haben, wird fast immer ein stehendes Gewerbe betreiben, und deshalb nach § 44 der Gewerbeordnung und § 2 Nr. 1 b. des vorliegenden Gesetzes weder eines Legitimationscheines der oberen Verwaltungsbehörde noch eines Gewerbescheines bedürfen. Der auswärtige Waarenaufkauf wird vielmehr nach § 4 des Gesetzes vom 3. Juli d. J. dem stehenden Gewerbebetrieb des Betreffenden zugerechnet werden (vergl. unten Nr. 6).

Wer hingegen ohne in Preußen oder einem anderen deutschen Staate irgendwie ein stehendes Gewerbe zu treiben im Umherziehen Waaren zum Wiederverkauf bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen aufkaufen will, bedarf eines Gewerbescheines, gleichviel ob rohe Erzeugnisse der Landwirtschaft zc. und selbstgewonnene Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges Gegenstand des Aufkaufes sind oder andere Erzeugnisse und Waaren.

3. Mit den unter 2 vorstehend aufgeführten Ausnahmen von der unter 1 angegebenen Regel müssen sich die zur Handhabung des Gesetzes berufenen Behörden und Beamten vollständig vertraut machen, um Mißgriffe zu vermeiden. Behufs richtiger Anwendung des Gesetzes wird noch auf Folgendes aufmerksam gemacht.

I. Zu den Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft sind nicht zu rechnen:

- a) Sand, Erde, Thon, Torf, Steine und dergleichen der Substanz des Bodens selbst entnommene, nicht aber durch Bewirthschaftung desselben gewonnene Gegenstände;
- b) solche Gegenstände, welche eine die herkömmlichen Grenzen der Land- und Forstwirtschaft überschreitende fabriks- oder handwerksmäßige Ver- oder Verarbeitung erfahren haben, z. B. Mehl, Holzwaaren, aus selbstgewonnenen Tabakblättern bereitete Cigarren und dergl.

II. Ob der Land- oder Forstwirth, der Gärtner u. s. w. in den unter Nr. 2 zu II. gedachten Fällen die selbstgewonnenen Erzeugnisse in eigener Person feilbietet oder für seine Rechnung durch einen von ihm Beauftragten, Angehörigen, Diener u. s. w. feilbieten läßt, macht in steuerlicher Beziehung keinen Unterschied. Dagegen würde, wenn der angeblich Beauftragte für eigene Rechnung Geschäfte machen sollte, unbedingt die Steuerpflicht eintreten.

III. Die selbstgewonnenen Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft können fortan nicht bloß, wie bisher gestattet war, im zweimeiligen Umkreise des Wohnortes, sondern über denselben hinaus und nicht bloß mittelst Umhertragens oder Umherschickens, sondern auch mit Benutzung beliebiger Transportmittel feilgeboten werden, ohne daß es eines Gewerbescheines dazu bedarf.

4. Im Uebrigen stimmen die Vorschriften des § 1 des Gesetzes mit denjenigen der Gewerbe-Ordnung überein und muß Werth darauf gelegt werden, die beabsichtigte Uebereinstimmung auch in der Praxis durch gleichmäßige Auslegung und Anwendung derselben zu erhalten. Sollte die Handhabung der einzelnen Vorschriften (beispielsweise in Betreff der Frage, ob bei gewissen Arten von Leistungen oder Schaustellungen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse obwaltet oder nicht, § 1 Nr. 4) zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den über die Legitimationscheinpflichtigkeit einerseits und über die Besteuerung andererseits befindenden Behörden Anlaß geben, so werden die Letztern eine Verständigung herbeizuführen und, falls solche nicht zu erreichen, nach den Umständen zu berichten haben.

5. Zur Erläuterung der einzelnen Bestimmungen der §§ 1 und 2 des Gesetzes wird noch Folgendes bemerkt, dabei jedoch auch hier noch abgesehen von den besonderen Verhältnissen der ausländischen Gewerbetreibenden.

I. Die dem Feilbieten selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges bisher schon zustehende Befreiung ist im § 1 Nr. 1 aufrecht erhalten und entspricht der oben unter 1 aufgestellten Regel, da nach der Gewerbeordnung (§ 58 Nr. 1) hierzu nicht ein Legitimationschein der oberen Verwaltungsbehörde, sondern nur ein Legitimationschein der Unterbehörde erfordert wird. Die Befreiung findet auch dann Anwendung, wenn die selbstgewonnene Ausbeute der Jagd oder des Fischfanges in zerlegtem, gefalztem oder geräuchertem Zustande feilgeboten werden soll, niemals aber wenn der Gegenstand des Feilbietens von Anderen zum Zwecke des Wiederverkaufs erworben ist.

II. Andere, als die im § 1 unter 1 bis 4 des Gesetzes aufgeführten gewerblichen Handlungen (namentlich die Vermittelung von Geschäften, die Thätigkeit der Agenten u. s. w.), auch wenn sie außerhalb des Wohnortes und ohne Bestellung vorgenommen werden, können nur dem stehenden Gewerbebetriebe zugerechnet werden (vergl. § 42 der Gewerbeordnung und § 4 des Gesetzes, betreffend einige Abänderungen der Vorschriften über die Besteuerung der Bäcker, Fleischer u. s. w. vom 5. Juni 1874).

III. Der Gewerbebetrieb, welcher

- a) am Wohnorte beziehungsweise am Orte der gewerblichen Niederlassung, oder
- b) zwar außerhalb desselben, aber lediglich auf vorgängige Bestellung stattfindet, kann nicht die Heranziehung zur Haussteuer begründen.

Demgemäß bedürfen beispielsweise fortan auch solche Muster, welche ihr Gewerbe zwar über den Umkreis von 15 Kilometern (§ 2

Nr. 5 c. des Gesetzes) hinaus, aber ausschließlich auf vorgängige Bestellung ausüben, keines Gewerbescheines.

IV. Das Auffuchen von Waarenbestellungen unter Mitführung nur von Proben oder Mustern der Waaren, auf welche Bestellungen gesucht werden, und der Verkauf von Waaren, welche nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mitgeführt werden, sind in der Gewerbeordnung (§ 44) wie in dem vorliegenden Gesetze hinsichtlich der Besteuerung als Ausflüsse des stehenden Gewerbebetriebes behandelt (§ 2 Nr. 1 des Gesetzes — vergl. Nr. 2 zu IV. dieser Anw.) Einem Gewerbescheines bedürfen hierzu also nur diejenigen Personen, welche weder selbst ein stehendes Gewerbe in Deutschland betreiben, noch im Dienste eines solchen Gewerbetreibenden stehende Reisende sind.

V. Als Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes wird ferner nach § 2 Nr. 2 nicht nur der Verkehr auf Messen und Jahrmärkten, sondern auch auf Wochenmärkten und den für besondere Gegenstände angeordneten Märkten angesehen, sofern sich derselbe auf solche Gegenstände beschränkt, womit nach den bestehenden Marktordnungen auf dem betreffenden Wochen- oder Pferde-, Vieh-, Woll- u. s. w. Märkte der Verkehr zulässig ist.

Wer jedoch z. B. auf auswärtigen Wochenmärkten andere als die zu den Wochenmarktartikeln gehörigen Gegenstände oder gewerbliche oder künstlerische Leistungen feilbieten will, bedarf eines Gewerbescheines. Dagegen macht es, wenn sich der Verkehr auf die zulässigen Gegenstände und die Marktzeit beschränkt, keinen Unterschied, ob letztere auf dem Marktplatz selbst oder aus offenen Läden, Buden und dergl. oder in Gasthäusern, auf Straßen u. s. w. feilgeboten werden. In dem einen wie in dem andern Falle wird der fragliche Verkehr dem stehenden Gewerbebetriebe des Marktbesuchers zugerechnet.

VI. Da das Feilbieten selbstgewonnener Erzeugnisse der Landwirtschaft, des Obstbaues zc. allgemein von der Haussteuer ausgenommen ist, so hat die Bestimmung unter Nr. 3 im § 2 des Gesetzes nur noch eine geringere Tragweite als die entsprechende Vorschrift im § 4 des Regulativs vom 28. April 1824 hatte, und wird hauptsächlich nur noch da Anwendung finden, wo nach Landesgebrauch selbstgewonnene Töpfer- oder Korbwaaren, Kohlen, Torf, Mauersteine, Sand und dergl. zu Wasser verfahren und vom Fahrzeuge aus feilgeboten werden. Ueber den bisherigen Bereich der Anwendung hinauszugehen ist nicht beabsichtigt und würde nicht gerechtfertigt sein.

VII. In Nr. 4 des § 2 wird zunächst erfordert, daß die zuständige Verwaltungs- (Polizei-, Militär-, Eisenbahn- u. s. w.) Behörde das Feilbieten gewisser Waaren (einschließlich der Verzehrungsgegenstände) bei den betreffenden außergewöhnlicher Gelegenheiten, wie öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen, Eisenbahnbauten und dergl. zulasse. Ist dies der Fall, so soll der betreffende Verkehr, wenn auch die Lokalität in einem andern Rollenbezirke liegt oder selbst zu einer andern Gewerbesteuer-Abtheilung gehört, als Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes angesehen werden.

VIII. Unter 5 a. und b. im § 2 des Gesetzes sind die Fälle aufgeführt, in denen es nach § 58 Nr. 2 der Gewerbeordnung nur eines Legittimationscheines der Unterbehörde bedarf. Es ist Werth darauf zu legen, daß auch in diesem Punkte die Praxis der Steuerbehörden mit derjenigen der Verwaltungsbehörden in Uebereinstimmung erhalten werde. Statt des zweimeiligen Umkreises des Wohnortes ist ein solcher von 15 Kilometern substituiert.

Gegen die bisherigen Vorschriften tritt insofern eine Erweiterung ein, als es nicht mehr darauf ankommt, daß die selbstverfertigten Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, nur umhergetragen oder geschickt werden, dieselben vielmehr auch unter Benutzung von Fuhrwerk feilgeboten werden können.

Zu den hier in Rede stehenden selbstverfertigten Waaren ist, worauf besonders aufmerksam gemacht wird, auch frisches Fleisch zu rechnen.

In steuerlicher Beziehung macht es keinen Unterschied, ob der Umkreis von 15 Kilometern Theile verschiedener Kreise oder Regierungsbezirke umfaßt, und ob der Gewerbetreibende in Preußen oder jenseits der Grenze in einem benachbarten deutschen Staate seinen Wohnort hat.

IX. Bei strenger Anwendung der mit der Gewerbeordnung übereinstimmenden Vorschriften im § 1 des Gesetzes würde das Feilbieten von Waaren oder Leistungen, soweit nicht eine der vorstehend berührten besondern Ausnahmen zutrifft, stets dem Gewerbebetriebe im Umherziehen zuzurechnen und als solcher zu besteuern sein, wenn es außerhalb der Grenze des Wohnortes stattfindet. Nach den bisherigen Bestimmungen (§ 3 des Regulativs vom 28. April 1824) war dem Wohnort der Polizeibezirk des Wohnorts in der fraglichen Beziehung substituiert und die außerordentlichen Verschiedenheiten in der Eintheilung der Polizeibezirke hatten in der Praxis wieder dazu ge-

nöthigt, auf die Abgrenzung des Gemeindebezirks zurückzugreifen. Nach § 2 Nr. 6 des Gesetzes behält es hierbei zwar sein Bewenden, die Regierungen sind aber zugleich ermächtigt, in allen Fällen, wo ein Bedürfnis dazu vorliegt, wo also z. B. mehrere Gemeindebezirke im Gemenge liegen, oder wo die nächsten Umgebungen eines Ortes zwar einem besondern Gemeindebezirke angehören, jedoch in gewerblicher Beziehung im engsten Zusammenhange mit jenem stehen und als ein Ganzes in Bezug auf den Verkehr sich darstellen, dieselben in der hier fraglichen Hinsicht dem Gemeindebezirk gleichzustellen.

In welchen Fällen und in welchem Umfange von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen sei, ist sorgfältig und unter Berücksichtigung etwaiger Anträge der Lokal- oder Kreisbehörden zu erwägen. Anordnungen der bezeichneten Art werden nach Bewandniß der Umstände durch ortszübliche Bekanntmachung oder durch das Kreis- oder Amtsblatt u. s. w. zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen sein.

6. Jede Art der Ausübung des Gewerbebetriebes, welche nach den vorstehend erörterten Bestimmungen der §§ 1 und 2 des Gesetzes nicht Gegenstand der Haussteuer ist, wird nach § 4 dem stehenden Gewerbebetriebe gleichgestellt und zugerechnet (vergl. § 1 der Anweisung zur Veranlagung der Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbebetriebe vom 20. Mai d. J.)

Um die Bedeutung dieses Grundsatzes, welcher nicht neu, aber in der bisherigen Praxis nicht immer richtig angewandt ist, ersichtlich zu machen, werden einige Beispiele seiner Anwendbarkeit vorausgeschickt.

**Erstes Beispiel:**

Wenn ein Handwerker an seinem Wohnorte nicht mit mehr als einem erwachsenen Gehülfen und einem Lehrlinge sein Gewerbe betreibt und kein offenes Lager von fertigen Waaren hält, so unterliegt er nicht der Besteuerung in Klasse H. Beschäftigt derselbe Handwerker außerhalb seines Wohnortes bei bestellten Arbeiten noch einen zweiten oder mehr Gehülfen, oder sendet er solche (z. B. Glaser, Schornsteinfeger und dergl.) mit einem Legitimationscheine der Unterbehörde im Umkreise von 15 Kilometern behufs Anbietens ihrer gewerblichen Leistungen umher (§ 2 Nr. 5 b.), oder bezieht er regelmäßig mit seinen Waaren wöchentlich mindestens einmal wiederkehrende auswärtige Wochenmärkte, oder läßt er durch einen Gehülfen (Reisenden) im Umherziehen Bestellungen auf seine Erzeugnisse suchen, so werden diese Arten der Ausübung seines Gewerbes, welche nicht von der Haussteuer betroffen werden können, ganz so angesehen, als wenn sie am Wohnorte selbst vorgenommen und ausgeübt wären. Die auswärtig bei bestellten Arbeiten beschäftigten Gehülfen werden also ebenso wie diejenigen, welche im Umkreise von 15 Kilometern zum Anbieten gewerblicher

Leistungen oder auch in weiterer Entfernung zum Suchen von Waarenbestellungen umhergesandt werden, als am Wohnorte selbst beschäftigt betrachtet und den wirklich am Wohnorte Beschäftigten zugerechnet, um zu entscheiden, ob der Handwerker in Klasse H. steuerpflichtig sei (§ 54 zu 2 der Anweisung vom 20. Mai d. J.) Ebenso wird das Feilbieten der Waaren in regelmäßigem Besuche eines auswärtigen Wochenmarktes ganz so angesehen, als fände es auf dem Wochenmarkte des Wohnortes statt (§ 55 c. der Anweisung vom 20. Mai d. J.) Demgemäß hat ein Handwerker, welcher in seinem Wohnorte keinen Gehülfen oder Lehrling beschäftigt, aber zu einer auswärtigen bestellten Arbeit am Orte derselben zwei Gehülfen annimmt, dies den bestehenden Vorschriften entsprechend (§ 33 der Anweisung vom 20. Mai d. J.) am Wohnorte behufs seiner Besteuerung in Klasse H. anzumelden; ebenso, wenn er nur einen Gehülfen am Wohnorte beschäftigt und einen zweiten zu auswärtiger Arbeit annimmt u. s. w.

**Zweites Beispiel:**

Ein Handwerker, welcher an seinem Wohnorte zugleich seinem Handwerke ganz fremdartige Gegenstände feilhält, unterliegt dieserhalb der Handelssteuer (§ 22 der Anweisung vom 20. Mai d. J.) Findet das Feilhalten solcher Gegenstände nicht am Wohnorte, sondern auf auswärtigen Märkten oder bei auswärtigen öffentlichen Festen (§ 2 Nr. 2 und 4 des Gesetzes) statt, so wird dasselbe ebenso angesehen, als ob es am Wohnorte stattfände, begründet also ebenfalls die Belegung mit der Handelssteuer am Wohnorte.

**Drittes Beispiel:**

Ein Schankwirth oder Viktualienhändler, welchem gestattet ist, sein Gewerbe außerhalb des Wohnortes bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen, Eisenbahnbauten u. dergl. auszuüben, ist dieserhalb nicht an dem Orte, wo solches geschieht — sofern daselbst nicht etwa eine besondere gewerbliche Niederlassung begründet wird —, sondern an seinem Wohnorte steuerpflichtig. Der auswärtige Betrieb wird als Ausfluß des stehenden Betriebes am Wohnorte behandelt. Es bedarf deshalb auch keiner besonderen Anmeldung zur Steuerentrichtung bei der Gewerbebehörde des auswärtigen Ortes, sondern nur des Nachweises über die Besteuerung am Wohnorte.

Hierauf wird im Allgemeinen Folgendes bemerkt:

- I. Die Bestimmungen im § 4 des Gesetzes finden vornehmlich Anwendung:
  - A. Bei denjenigen Arten des auswärtigen Geschäftsbetriebes, welche auch nach der Gewerbeordnung überhaupt nicht zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gehören, also
    - a) bei Ausübung des Gewerbes auf vorgängige Bestellung;
    - b) bei Ausübung des Agentur-, Kommissions- und Auktionator- oder eines ähnlichen Gewerbes, welches die Vermittle-

lung von Geschäften zum Gegenstande hat (§ 42 der Gewerbeordnung);

c) bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen von Markt zu Markt und überhaupt im Meß- und Marktverkehr (§ 2 Nr. 2 des Gesetzes, § 64 der Gewerbeordnung);

d) bei dem Auffuchen von Waarenbestellungen und dem Waaren-Aufkauf durch Kaufleute, Fabrikanten und andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, oder durch deren Reisende, soweit dies nach § 44 der Gewerbeordnung als Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes auf Grund eines Legitimations-scheines der untern Verwaltungsbehörde gestattet ist (vergl. oben unter Nr. 5 zu IV.) Der demgemäß stattfindende Waarenaufkauf oder das Suchen von Waarenbestellungen wird also hinsichtlich der Besteuerung ganz so angesehen, als sei dasselbe am Wohnorte vorgenommen und hiernach bleibt zu beurtheilen, ob dadurch eine besondere Besteuerung begründet wird oder nicht. Wenn beispielsweise ein Handwerker oder Restaurateur auf Grund des § 44 der Gewerbeordnung einen Legitimationschein zum Aufkauf von Waaren oder zum Suchen von Waarenbestellungen erhalten und denselben benutzen sollte, um außerhalb seines Wohnortes Vieh oder Obst aufzulaufen oder Bestellungen auf Wein, Tabak, Fabrikwaaren und dergl. zu suchen, so würde derselbe ebenso, wie wenn diese Geschäfte von ihm am Wohnorte selbst vorgenommen wären, neben der Steuer in Klasse H. beziehungsweise C. die Handelssteuer zu entrichten und sich zu derselben anzumelden haben.

B. Bei denjenigen Arten des auswärtigen Geschäftsbetriebes, welche nach der Gewerbeordnung zwar zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gehören, nach den Ausnahmbestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 1876 aber der Haussteuer nicht unterliegen (vergl. oben Nr. 2 und 3).

II. Ob der auswärtige Geschäftsbetrieb, wenn derselbe in Gemäßheit des § 4 als ein integrierender Bestandtheil des stehenden Gewerbebetriebes angesehen und letzterem zugerechnet wird, eine Steuerpflicht begründet oder nicht, richtet sich lediglich nach den geltenden Vorschriften über die Veranlagung der Steuer vom stehenden Gewerbe (Anweisung vom 20. Mai d. J.)

So z. B. folgt aus den Bestimmungen im § 2 Nr. 5 c. und im § 4, daß Musiker, welche

ihr Gewerbe ohne vorgängige Bestellung im Umherziehen von im Umkreise von 15 Kilometern vom Wohnorte oder auch in weiterer Entfernung, aber lediglich auf vorgängige Bestellung, ausüben, ebenso zu behandeln sind, als ob sie dies am Wohnorte selbst thäten. Da aber nach den Vorschriften über die Besteuerung der stehenden Gewerbe Musiker nicht steuerpflichtig sind (§ 10 Nr. 6 der Anweisung vom 20. Mai d. J.), so tritt eine Besteuerung in den vorgedachten Fällen nicht ein. Dergleichen nicht bei Agenten der Versicherungsgesellschaften, deren auswärtiger Geschäftsbetrieb ebenso angesehen wird, als ob er am Wohnorte stattfände (vergl. vorstehend unter I. b. und § 10 Nr. 3 der Anweisung vom 20. Mai d. J.)

7. Nach dem vorliegenden Gesetze werden Preussische Gewerbebetreibende und die Gewerbebetreibenden aus andern deutschen Staaten prinzipiell hinsichtlich der Besteuerung vollständig gleichgestellt. Es kommen deshalb auch die oben erörterten Ausnahmbestimmungen im § 1 Nr. 1 wegen des Feilbietens selbstgewonnener Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft etc., sowie diejenigen des § 2 den Angehörigen anderer deutscher Staaten ebenso zu Statten, wie die vorstehend unter Nr. 6 entwickelten Grundsätze gleichmäßig auf dieselben Anwendung finden.

Hieraus ergeben sich von selbst die aus dem zweiten und den fernern Absätzen im § 4 des Gesetzes ersichtlichen Unterscheidungen.

I. Bei Preussischen Gewerbebetreibenden zieht der auswärtige Geschäftsbetrieb, welcher nicht der Haussteuer unterliegt (Nr. 6), die Anwendung der Preussischen Gesetze über die Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe an ihrem Wohnorte nach sich. Sie sind also verbunden, falls sie nicht schon den stehenden Betrieb desselben Gewerbes am Wohnorte angemeldet haben u. die in Rede stehenden auswärtigen Geschäfte hiernach als Ausfluß und integrierender Bestandtheil ihres stehenden Gewerbes sich darstellen, diese Anmeldung eben wegen des auswärtigen Geschäftsbetriebes zu bewirken und haben denselben als stehendes Gewerbe, sofern dieses steuerpflichtig, zu versteuern.

II. Bei Gewerbebetreibenden anderer deutscher Staaten hat die Zurechnung des in Rede stehenden auswärtigen Geschäftsbetriebes, welcher der Haussteuer nicht unterworfen ist, zum stehenden Gewerbebetriebe an ihrem Wohnorte zur Folge, daß nunmehr die Gesetze des Heimathstaates über Besteuerung der stehenden Gewerbe darauf Anwendung finden könnten, nicht aber die Preussischen Gesetze.

Nur diejenigen, welche in Preußen ohne Begründung einer Niederlassung den fraglichen Geschäftsbetrieb (Nr. 6) ausüben wollen, ohne

überhaupt dasselbe Gewerbe in irgend einem deutschen Staate als stehendes zu betreiben, sind in Preußen nach § 4 des Gesetzes (dritter Absatz) derselben Anmeldepflichtung und Besteuerung unterworfen, welche nach vorstehend die Preussischen Gewerbetreibenden trifft.

III. Ausländische (nicht Deutsche) Gewerbetreibende, welche in einem deutschen Staate ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben, werden, je nachdem dies in Preußen oder einem andern deutschen Staate der Fall, ersterenfalls nach den Grund-Sätzen unter I., letzterenfalls nach denjenigen unter II. behandelt.

IV. In Betreff anderer ausländischer Gewerbetreibender, bei denen die zu III. vorstehend bezeichnete Voraussetzung nicht vorhanden ist, denen aber etwa vertragsmäßig die gleiche Behandlung mit deutschen Gewerbetreibenden zuzusehen sollte, würde hieraus ebenfalls die Anwendbarkeit der unter II. entwickelten Grundsätze folgen.

8. Für die Durchführung der Bestimmungen des § 4 des Gesetzes in ihrer vorstehend unter Nr. 6 und 7 näher erläuterten Bedeutung ist eine erhöhte Aufmerksamkeit und Thätigkeit der ausführenden Behörden u. Beamten und eine eingehende Anleitung u. Kontrolle in Anspruch zu nehmen.

Die Schwierigkeiten, mit welchen es für die Behörde des Wohnortes verbunden ist, daß sie den auswärtigen nicht hausrsteuerpflichtigen Geschäftsbetrieb wie das stehende Gewerbe am Wohnorte behandeln sollen, können dadurch wesentlich erleichtert werden, daß die Kommunal- und Polizeibehörden, sowie deren Beamte an denjenigen Orten, wo der auswärtige Geschäftsbetrieb eben stattfindet (wo also z. B. die Gehülfen eines am Orte fremden Handwerkers bei einem Bau oder einer andern bestellen Arbeit beschäftigt werden, wo der Waarenaufkauf ausgeübt wird u. s. w.), sich vergewissern, wie es mit der Besteuerung des stehenden Gewerbes des Betreffenden an seinem Wohnorte sich verhält, und sofern die eigene Auskunft des Gewerbetreibenden oder die von ihm vorgelegten Ausweise die Frage nicht völlig erledigen, der Behörde des Wohnortes über den stattfindenden Gewerbebetrieb unverzüglich Mittheilung zugehen lassen.

Wie es in solchen Fällen zu halten sei, wo der betreffende Preussische Gewerbetreibende überhaupt keinen Wohnsitz hat (heimathlos ist), oder wo der betreffende Gewerbetreibende einem andern deutschen Staate angehört, ist aus § 4 des Gesetzes zu ersehen. Ersterenfalls ist die Besteuerung am Orte, wo der Gewerbebetrieb begonnen wurde, zu konstatiren und falls dieselbe nicht behauptet oder nicht glaubhaft gemacht wird, die Heranziehung zur Steuer an demjenigen Orte, wo der Geschäftsbetrieb gerade stattfindet, sowie nach Umständen zugleich die Bestrafung zu veranlassen.

Im zweitgedachten Falle beschränkt sich die Ermittelung darauf, daß dasselbe Gewerbe von dem Betreffenden im Heimathstaate oder überhaupt in einem deutschen Staate als stehendes getrieben wird. Kann dies nicht nachgewiesen werden, so tritt die gleiche Behandlung wie im vorerwähnten ersten Falle (bezüglich heimathloser Preußen) ein.

9. Aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung (§ 55) und des § 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 könnte bei streng wörtlicher Auslegung gefolgert werden, daß der Geschäftsbetrieb des Inhabers eines Gewerbescheines am Wohnorte desselben stets als stehender Gewerbebetrieb angesehen und als solcher angemeldet und besteuert werden müsse. Durch den § 5 des Gesetzes wird diese Auffassung ausgeschlossen. Wer beispielsweise einen Handel im Umherziehen mit Obst, Fischen und dergleichen betreibt und zu Zeiten auch an seinem Wohnorte die Waare von seinem Fahrzeuge oder im Umhertragen auf Straßen und Märkten feilbietet oder einzelne Verkäufe in seiner Wohnung vornimmt, — imgleichen wer das Sammeln von Abfällen im Umherziehen betreibt und zu Zeiten diesem Geschäft auch an seinem Wohnorte nachgeht, soll dieserhalb nicht neben der Haussteuer auch noch von der Steuer vom stehenden Gewerbe betroffen werden. Der Geschäftsbetrieb am Wohnorte wird vielmehr in Fällen solcher Art als Theil des Gewerbebetriebes im Umherziehen und gewissermaßen als Ausfluß desselben behandelt. Demgemäß ist auch schon bisher regelmäßig verfahren.

Nach § 5 des Gesetzes bewendet es hierbei, es sind aber die Bedingungen, von denen diese Behandlungsweise abhängt, dahin formulirt, daß der Geschäftsbetrieb am Wohnorte nur

- a) vorübergehend und
- b) ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung

ausgeübt werden darf.

Wer also nicht bloß zu Zeiten, sondern ununterbrochen — auch während gleichzeitig der Geschäftsbetrieb außerhalb des Wohnortes auf Grund des Gewerbescheines vor sich geht — am Wohnorte selbst (durch Gehülfen oder Angehörige) sein Geschäft betreibt; oder wer am Wohnorte solche Veranstaltungen trifft, welche als Begründung einer gewerblichen Niederlassung anzusehen sind, z. B. eine feste Verkaufsstätte behufs dauernden Absatzes seiner Waaren am Wohnorte eröffnet, nenngleich diese nicht ununterbrochen offen gehalten, sondern zu Zeiten geschlossen wird, unterliegt neben der Haussteuer auch den Vorschriften über Anmeldung und Besteuerung des stehenden Gewerbebetriebes an seinem Wohnorte.

10. Die Festsetzung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen steht, soweit nicht Ausnahmen besonders angeordnet sind, den Regierungen, in der Provinz Hannover der Finanz-Direktion, in Berlin der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zu.

In denjenigen Fällen, wo die Ausübung eines

Legitimationscheinpflichtigen Gewerbes auf Grund eines Legitimationscheines der unteren Verwaltungsbehörde erfolgen kann, wird auch die Festsetzung der Steuer und die Ertheilung des Gewerbescheins der der Regierung nachgeordneten Behörde übertragen. Es sind dies die unter Nr. 2 zu IV. erwähnten Fälle, wo ausnahmsweise zum Aufkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges ein Gewerbeschein erforderlich werden sollte, hauptsächlich aber die Fälle des Gewerbebetriebes der Ausländer, welche Waarenbestellungen suchen oder Waaren aufkaufen und der Besteuerung dieserhalb unterliegen (vergl. Nr. 16 unten), oder zum Anbieten gewerblicher Leistungen oder dem Verkauf selbstverfertigter Waaren, die zu den Wochenmarktgegenständen gehören, in nicht größerer Entfernung als 15 Kilometer vom Wohnorte zugelassen sein sollten, oder selbstgewonnene Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges feilbieten (§ 58 der Gewerbeordnung). Die anderweitige Regelung der Besteuerung, welche im § 9 des Gesetzes möglichst im Anschlusse an den bisherigen Zustand erfolgt ist, hat

I. die bisher noch bestehende Erhebung einer Nachsteuer beim Uebertritt der im § 59 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbetreibenden aus einem Regierungsbezirke in den andern beseitigt. Die Ausdehnung des Gewerbescheines auf einen andern Bezirk ist mithin für die Steuerverwaltung auch in den Fällen des § 59 der Gewerbe-Ordnung (Musik-Aufführungen, Schaustellungen u. s. w.) ohne Bedeutung und es bedarf einer Mittheilung hierüber an die Finanz-Abtheilungen der Regierungen nicht, außer in denjenigen Fällen, wo ein von einer nichtpreussischen Behörde ausgestellter Gewerbeschein der fraglichen Art zuerst behufs Ausdehnung auf einen preussischen Bezirk der betreffenden preussischen Behörde vorgelegt wird (§ 60 der Gewerbeordnung).

Die von der Regierung in Sigmaringen ausgestellten Gewerbescheine haben jedoch — was auf denselben ausdrücklich zu vermerken ist — nur Gültigkeit für die Hohenzollernschen Lande. Will der Inhaber eines solchen Gewerbescheines sein Gewerbe in einem andern Theile der Monarchie betreiben, so ist die Ausdehnung des Gewerbescheines und Nach-erhebung der Steuer nach Vorschrift des § 11 des Gesetzes nothwendig.

II. Das Gesetz hat ferner beseitigt die Vorschriften, wonach die Festsetzung ermäßigter Steuersätze unbedingt untersagt war

- a) wenn das Gewerbe nicht als örtlich nützlich anzuerkennen, oder
- b) für das Jahr, in welchem das Gewerbe begonnen wurde, und hat
- c) die Würdigung der äußerlichen Merkmale

des Gewerbebetriebes (Gegenstand desselben, Mitführen von Begleitern, Transportmittel u. s. w.) in der Hauptsache dem die Umstände des individuellen Falles berücksichtigenden sachkundigen Ermessen der Regierungen anheimgegeben.

III. Als Regel ist der Steuersatz von 48 Mark, wie bisher, beibehalten, welcher in allen Fällen Anwendung finden muß, in denen nicht besondere, der Würdigung der Regierungen überlassene Umstände nach den Bestimmungen des Gesetzes einen ermäßigten oder einen erhöhten Jahressteuersatz rechtfertigen. Den diesfälligen Bestimmungen des Gesetzes liegt das Prinzip zum Grunde, daß für die Abstufung der Steuersätze in der Hauptsache der Umfang des Gewerbebetriebes, wie bei den stehenden Gewerben, maßgebend sein soll. In Berücksichtigung des Umstandes jedoch, daß der Umfang des Gewerbebetriebes im Umherziehen erfahrungsmäßig sich einer genaueren Schätzung häufig entzieht, hat das Gesetz

- a) einerseits bestimmtere Normen für die Gewerbebetriebe geringer Art hinzugefügt, und
- b) andererseits die Regierungen ermächtigt, auch die besonderen persönlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen, welche den Gewerbebetrieb beeinflussen, die Ausdehnung und den Erfolg desselben beeinträchtigen (z. B. Gebrechlichkeit, hohes Alter, Mittellosigkeit) in Ermägung zu ziehen.

IV. Von den Gewerben geringer Art, für welche die Steuersätze von 36, 24, 18, 12 und 6 Mark bestimmt sind, werden im § 9 unter a. und b. gewisse Gattungen mit Anführung typischer Beispiele näher bezeichnet. Bei beiden Gattungen soll regelmäßig und wenn nicht auf einen, bei diesen Gewerben ungewöhnlichen Betriebsumfang zu schließen ist, über den Steuersatz von 24 Mark nicht hinausgegangen werden. Der Satz von 24 Mark wird danach für gewöhnlich als höchster Steuersatz anzusehen und dann anzuwenden sein, wenn insbesondere bei den unter b. aufgeführten Gewerben nach der Art und Weise ihrer Ausübung (Mitnahme von Begleitern, Halten von Fuhrwerk u. s. w.) oder sonstigen Umständen auf einen verhältnißmäßig erheblichen Umfang zu schließen und nicht etwa individuelle den Gewerbebetrieb beeinträchtigende Umstände (vorstehend zu II. b.) vorliegen. Unter gleichen Voraussetzungen würde für die unter a. im § 9 des Gesetzes bezeichneten Gewerbe der Steuersatz von 18 Mark genügen.

Als mittlerer Satz ergibt sich hieraus für die erstgedachte Gattung (§ 9 b.) der Steuersatz

von 18 Mark, für die zweitgedachte Gattung (§ 9 a.) derjenige von 12 Mark, und unter diese Sätze wird nur in denjenigen Fällen herabzugehen sein, in welchen dieselben wegen des minimalen Umfangs des Gewerbebetriebes oder wegen der obwaltenden besondern Verhältnisse in der Person des Steuerpflichtigen (zu III. b. vorstehend) für nicht anwendbar erachtet werden müssen, indem alsdann bei der im § 9 b. des Gesetzes bezeichneten Gattung der Steuersatz von 12 Mark und äußerstenfalles, jedoch nur ausnahmsweise, wenn beide vorgedachte Ermäßigungsgründe zusammentreffen, der Satz von 6 Mark, bei der im § 9 a. des Gesetzes bezeichneten Gattung der Satz von 6 Mark Anwendung finden soll.

- V. Die im § 9 unter a. und b. bezeichneten Gewerbe entsprechen denjenigen, welche das Regulativ vom 4. Dezember 1836 im § 1 beziehungsweise im § 3 aufgeführt hat. Obwohl letzteres nach § 33 des Gesetzes vom 3. Juli dieses Jahres außer Kraft tritt, so können die an den gedachten Stellen sich findenden Spezialisirungen und die sonstigen bisherigen Anordnungen wegen der für einzelne Gewerbebetriebe nachgelassenen Steuerermäßigung doch zur Ergänzung der im § 9 unter a. und b. gewählten Bezeichnungen dienen.

Die Regierungen sind aber ermächtigt, die ermäßigten Steuersätze nach den unter III. vorstehend entwickelten Grundsätzen auch auf andere Gewerbebetriebe anzuwenden, wenn letztere der im § 9 a. und b. angeführten gleichzustellen sind und zwar ohne Unterschied, ob der Gewerbebetrieb im Feilbieten oder dem Aufkauf von Waaren oder auch im Feilbieten gewerblicher oder künstlerischer Leistungen besteht.

Von dieser Ermächtigung muß jedoch von vornherein mit großer Vorsicht Gebrauch gemacht werden. Es ist dabei ernstlich zu berücksichtigen, daß die Absicht des Gesetzes keineswegs auf eine allgemeine Ermäßigung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen, sondern dahin gerichtet gewesen ist, unter der im Wesentlichen unveränderten Erhaltung des bisherigen Gesamtaufkommens eine der Billigkeit mehr entsprechende Abstufung in der Besteuerung herbeizuführen, wobei jedoch nicht die Steuersätze und Verhältnisse der Gewerbebetreibenden anderer Steuerklassen maßgebend sein können, sondern nur diejenigen der ein Gewerbe im Umherziehen betreibenden Personen unter sich zu vergleichen sind. Den Regierungen wird deshalb insbesondere für die Zeit des Ueberganges dringend

empfohlen, sich auf die Beseitigung auffallender Ungleichheiten und unverkennbarer Härten in der anderweitigen Normirung der Steuersätze zu beschränken.

- VI. Die Anwendung des Steuersatzes von 36 Mark wird hauptsächlich bei solchen Gewerbebetrieben ihre Stelle finden, welche nicht zu den Gewerben geringer Art gehören, aber weil sie in erheblich geringerem als dem gewöhnlichen Umfange betrieben oder durch besondere (individuelle) Umstände beeinträchtigt werden, durch den regelmäßigen Steuersatz von 48 Mark zu hart betroffen werden würden. Es ist nicht ausgeschlossen, in Fällen dieser Art noch unter den Steuersatz von 36 Mark herabzugehen, wenn die obwaltenden Verhältnisse es erfordern, um eine entschiedene Ueberbürdung zu vermeiden. Indessen darf dies nur ausnahmsweise geschehen und wird namentlich ein geringerer Steuersatz als 24 Mark sich nur in seltenen Fällen rechtfertigen lassen.

Eine vorsichtige Beschränkung muß auch in diesem Punkte erwartet werden. Die Fälle, in welchen bisher die Genehmigung ermäßigter Steuersätze durch den Finanzminister erfolgen mußte und wirklich ertheilt ist, werden vorerst als Anhalt für das fernere selbstständige Ermessen der Regierungen dienen können.

- VII. Indem das Gesetz die Vorschriften beseitigt hat, nach welchen die Wahl des Steuersatzes dergestalt an das Vorhandensein gewisser äußerer Merkmale gebunden war, daß nur der Finanzminister Ausnahmen zulassen konnte, hat dasselbe doch keineswegs verkannt, daß in solchen äußeren Merkmalen ein sehr wichtiges Hülfsmittel für die sachgemäße Feststellung der Steuer gegeben sei und nur den Regierungen eine freiere Beurtheilung der Bedeutung solcher Merkmale nach den Umständen der konkreten Fälle anheimgegeben, um das sonst unvermeidliche Eingreifen des Finanzministers behufs Bewilligung von Ausnahmen entbehrlich zu machen.

Daß dies der Standpunkt des Gesetzes ist, geht schon daraus hervor, daß nach § 6 desselben bei der Anmeldung des Gewerbebetriebes zur Ertheilung des Gewerbebescheines sowohl der Gegenstand desselben als die Anzahl der mitzuführenden Begleiter, Fuhrwerke oder Wasserfahrzeuge anzugeben, auch auf Erfordern noch nähere Auskunft über die Verrichtungen der Begleiter, die Beschaffenheit und Bestimmung der Transportmittel zu ertheilen ist, daß ferner jede spätere Aenderung in dem Gegenstande des Gewerbebetriebes, in der Anzahl der Begleiter oder der Transportmittel



der vorherigen Anmeldung bedarf (§ 7). Der Schlussatz im § 7 weist ausdrücklich auf die Wichtigkeit hin, welche das Gesetz den fraglichen äußeren Merkmalen für die Wahl des Steuersatzes beilegt.

Die Regierungen werden bei der Verwerthung dieses ihnen durch die Anmeldungen und durch die nöthigenfalls erforderlichen Erklärungen der Steuerpflichtigen zugeführten Materials von denselben allgemeinen Gesichtspunkten auszugehen haben, welche den bisherigen bezüglichen Vorschriften zum Grunde lagen. Die Vermuthung spricht dafür, daß der auf mehrere Gegenstände ausgedehnte Geschäftsbetrieb, insofern er einen mannigfaltigeren Absatz gestattet und erheblichere Betriebsmittel voraussetzt, sowie daß der durch Begleiter unterstützte und der unter Benutzung von Fuhrwerk ausgeübte Gewerbebetrieb der relativ steuerfähigere und einer Ermäßigung des Steuersatzes minder bedürftige, daher mit den entsprechenden höheren Steuersätzen zu belegen sei.

Es ist den Regierungen aber zur Genüge bekannt, daß besondere Umstände diese Vermuthung im einzelnen Falle entkräften können, und daß mehrere jener Merkmale bei dem gegenwärtigen Stande der öffentlichen Transport- und Kommunikationsmittel je nach der verschiedenen Lokalität des Gewerbebetriebes eine sehr verschiedene Bedeutung haben. Es braucht beispielsweise nur an den durch Benutzung der Eisenbahnen ermöglichten schwunghaften und weit lohnenderen Betrieb einzelner Gewerbe ohne Begleiter und ohne Fuhrwerk erinnert zu werden.

Bei Festsetzung der Steuer muß derartigen Umständen die volle Aufmerksamkeit zugewendet und dafür Sorge getragen, nöthigenfalls mit Strenge darauf gehalten werden, daß die Lokal- und Kreisbehörden, welche den Persönlichkeiten der Anmeldenden näher stehen, über die gesetzlichen Grundsätze der Besteuerung sich unterrichten, die thatsächlichen Verhältnisse gehörig klar stellen und ihre gutachtlichen Aeußerungen gewissenhaft abgeben, um die richtige Bemessung der Höhe der Steuer der Regierungen zu ermöglichen.

VIII. Wenngleich die Haussteuer eine Jahressteuer ist, so liegt es doch in der Befugniß der Regierungen, worauf hier noch besonders aufmerksam gemacht wird, wenn ein Gewerbe erst in vorgerückter Jahreszeit angefangen werden soll, hierauf bei Bestimmung des für den Rest des Jahres zu erlegenden Steuersatzes geeignete Rücksicht zu nehmen. Der in Rede stehende Umstand kann jedoch keinesfalls in

Betracht kommen bei denjenigen Gewerben, welche ihrer Natur nach sich auf den Betrieb während einer bestimmten Jahreszeit (Saison) beschränken, wird aber auch bei andern Gewerben immer nur ausnahmsweise die Wahl eines nicht schon an sich gerechtfertigten ermäßigten Steuersatzes begründen können, wenn anzunehmen ist, daß andernfalls der Beginn des Gewerbebetriebes bis zum folgenden Jahre unterbleiben oder die unverhältnismäßige Steuer für den kurzen Rest des Jahres zu unversteuertem und unerlaubtem Geschäftsbetriebe anreizen würde.

IX. Die fernere Zulassung der bisherigen Steuerermäßigung für die Mitglieder größerer Musiker- u. Gesellschäften ist im § 10 des Gesetzes ausdrücklich ausgesprochen.

Es hat dadurch jedoch nicht ausgeschlossen werden sollen, daß auf solche Musiker, Schauspieler u. s. w., welche allein oder in Verbindungen von weniger als vier Personen ihr Gewerbe betreiben, die allgemeinen Vorschriften des § 9 und die danach zulässigen ermäßigten Steuersätze angewandt werden, sofern die im einzelnen Falle obwaltenden Umstände nach dem Ermessen der Regierungen dieses rechtfertigen.

Auch wird es kaum der Erwähnung bedürfen, daß der § 10 des Gesetzes eine Ermächtigung erteilt, von welcher nur, wenn das Bedürfniß dazu vorhanden, Gebrauch zu machen, während andernfalls die Anwendung des vollen Steuersatzes von 48 Mark oder des Satzes von 36 Mark durchaus zulässig ist.

X. Für Gewerbebetriebe von bedeutendem Umfange, wie diejenigen

der Vorsteher großer Schauspieler-, Musiker-, Kunstreiter- und ähnlicher Gesellschaften,

der Pferde- und Viehhändler mit erheblichem Betriebskapital und Umsatz,

der mit größeren Waarenlagern umherziehenden Handeltreibenden u. s. w.,

sind im § 9 Nr. 2 des Gesetzes erhöhte Steuersätze von 72, 96 oder 144 Mark eingeführt. Zur Rechtfertigung dieser Maßregel wurde in der dem Entwurfe des Gesetzes beigegebenen Denkschrift folgendes bemerkt:

„Der Steuersatz von 48 Mark entspricht dem Mittelsatz der Gewerbesteuer vom stehenden Handel in Klasse A. II. der II. Gewerbesteuerabtheilung, während der Mittelsatz in derselben Klasse A. II. in der, die großen Städte umfassenden I. Abtheilung schon 72 Mark beträgt (§ 10 des Gesetzes vom 19. Juli 1861). Reicht nun auch ein großer Theil der Geschäfte von welchem nur die Steuer vom Gewerbe,

betriebe im Umherziehen zu entrichten ist, an den Umfang der Geschäfte, welche in der bezeichneten Handelsklasse zum Mittelsatz veranlagt werden, nicht oder kaum heran, so giebt es doch, in neuerer Zeit mehr noch als früher, einzelne solche Geschäfte, welche nach Umfang und Ertrag stehenden Handelsgeschäften gleichgestellt werden können, die einen erheblich höheren Steuersatz zu entrichten haben. Namentlich hat die Entwicklung der Kommunikations- und der Transportmittel einen schwinghaften und umfangreichen Betrieb des Gewerbes im Umherziehen ermöglicht, der überdies vielfach mit dem stehenden Gewerbe in empfindliche Konkurrenz tritt. In Bezug hierauf darf nur an die neuerlich hervorgetretenen Beschwerden und Klagen über Beeinträchtigungen durch i. g. Wanderlager und Wanderauktionen erinnert werden. Gewiß kann es nicht Aufgabe der Steuergesetzgebung sein, hier hemmend oder schützend einzugreifen. Andererseits würde es den Anforderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit gewiß auch nicht entsprechen, den Gewerbebetrieb im Umherziehen, dessen Befreiung von Kommunalzuschlägen zur Staatssteuer hier mit zu berücksichtigen ist, durch Festsetzung eines verhältnißmäßig niedrig gegriffenen Maximalsatzes von 48 Mark Jahressteuer vor dem stehenden Gewerbe zu begünstigen.“

Nachdem der in dieser Weise motivirte Vorschlag die Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren ohne Widerspruch gefunden hat, werden die Regierungen bei Anwendung und Abmessung der erhöhten Steuersätze sich die in den Motiven angedeuteten Gesichtspunkte ebenfalls zur Richtschnur dienen zu lassen und Folgendes zu beachten haben:

- a) Die oben erwähnten, im Gesetze angeführten Gewerbebetriebe sind nur als Beispiele solcher Gewerbebetriebe namhaft gemacht, bei denen ein bedeutender Umfang nicht selten vorkommt. Die Erhöhung der Steuer findet aber auch bei jeder andern Art des Gewerbebetriebes im Umherziehen, wenn die bezeichnete Voraussetzung zutrifft, Anwendung.
- b) Bei Beurtheilung der Frage, ob diese Voraussetzung vorliege und ob deshalb und in welchem Maße zur Erhöhung der Steuer Veranlassung gegeben sei, kann im Falle des Zweifels eine Vergleichung mit solchen stehenden Gewerbebetrieben, welche in der Klasse A. II. in den Städten der II. Gewerbesteuerabtheilung zum Mittelsatz veranlagt zu werden pflegen, einen brauchbaren Anhalt gewähren. Hierzu fordert die Er-

wägung auf, daß eine grundsätzlich geringere Besteuerung des Hausirgerwerbes gegenüber derjenigen des stehenden Gewerbes der Ablicht der Gesetze keinesfalls entsprechen, auch in Rücksicht auf die Konkurrenz, welche dem stehenden Gewerbe durch das Hausirgerwerbe gemacht wird, unangemessen sein würde.

- c) Andererseits ist festzuhalten, daß über die Anwendung erhöhter Steuersätze nur nach den für die Besteuerung maßgebenden Gesichtspunkten die Entschliebung getroffen werden muß und nicht rein gewerbepolizeiliche Erwägungen die Oberhand gewinnen dürfen, wie dies in den oben mitgetheilten Motiven besonders in Bezug auf die Klagen und Beschwerden über die sogenannten Wanderlager und Wanderauktionen schon dargelegt ist. Auch in Fällen dieser Art muß die Wahl des Steuersatzes durch die Rücksicht auf Umfang, Betriebsmittel, mehr oder weniger lohnenden und ergiebigen Betrieb und die besondern Verhältnisse des Gewerbetreibenden ihre Begründung finden.

11. Welche Aenderungen des Gewerbebetriebes im Umherziehen im Laufe des Jahres eine anderweite Festsetzung der Steuer nach sich ziehen können, ist im § 7 des Gesetzes vorgesehen. Dieselben beschränken sich

- I. auf Aenderungen im Gegenstande des Gewerbebetriebes, nämlich
  - a) den Uebergang zu einem andern als dem im Gewerbescheine bezeichneten Gewerbe, z. B. zum Feilbieten von Waaren statt des Feilbietens von Leistungen oder
  - b) die Ausdehnung des Gewerbebetriebes auf noch andere, als die im Gewerbescheine bezeichneten Gegenstände, Waaren oder Leistungen,
- II. auf Vermehrung der Zahl der Begleiter, Fuhrwerke oder Wasserfahrzeuge über die im Gewerbescheine angegebene Zahl, oder
- III. auf das Mitführen auch nur eines Begleiters, Fuhrwerkes oder Wasserfahrzeuges, während im Gewerbeschein solches nicht angegeben ist.

In allen vorgedachten Fällen, mögen sie durch vorschriftsmäßige Anmeldung oder durch Entdeckung einer Gesetzesübertretung bekannt werden, ist zu prüfen, ob die im Laufe des Jahres stattfindende Aenderung des Gewerbebetriebes die Anwendung eines höheren Steuersatzes bedingt und zu begründen geeignet ist. Für die Beantwortung dieser Frage sind die Bestimmungen des § 9 des Gesetzes und die oben unter Nr. 10 dieser Anweisung entwickelten Grundsätze ebenfalls maßgebend.

Wird die Frage hiernach bejaht, so ist doch

zu beachten, daß stets der für das betreffende Jahr bereits entrichtete Steuerbetrag auf den in Folge der eingetretenen Aenderung festgestellten Steuersatz anzurechnen und nur der überschießende Mehrbetrag des Letzteren nachzuerheben bleibt.

Daß und in welchem Betrage eine derartige Anrechnung stattgefunden hat, ist auf dem berechtigten oder anderweit ausgefertigten Gewerbescheine zu vermerken.

In gleicher Weise tritt eine Anrechnung der in den Hohenzollernschen Landen erlegten Steuer bei Ausdehnung des Gewerbescheines in den Fällen des § 11 — zweiter Absatz — des Gesetzes ein (vergl. oben unter Nr. 10 zu I.)

12. Die Vorschriften des § 6 des Gesetzes über die Anmeldung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und die Einlösung des Gewerbescheines sind so ausführlich, daß in der Hauptsache auf dieselben hier verwiesen werden kann. Auf Nachstehendes ist jedoch besonders aufmerksam zu machen.

I. Jede Anmeldung muß die Angabe des Gegenstandes des beabsichtigten Gewerbebetriebes und der Anzahl der mitzuführenden Begleiter, Fuhrwerke oder Wasserfahrzeuge enthalten.

Jeder Anmeldende ist auch verpflichtet, auf Erfordern über die Berrichtungen der Begleiter, die Beschaffenheit und die Bestimmung der Transportmittel (ob ein- oder mehrspänniges Fuhrwerk, ob dasselbe zum Waarentransport oder nur zur Beförderung der Person und des Geräthes zc. benutzt werden soll; bei Wasserfahrzeugen: von welcher Tragfähigkeit u. s. w. Auskunft zu geben. In wie weit solche nähere Auskunft im einzelnen Falle zu erfordern sei, bestimmt sich hauptsächlich durch die Rücksicht, daß es darauf ankommt, für die Steuerabmessung die Grundlage zu gewinnen (vergl. oben Nr. 10 zu VIII.) Es wird deshalb vorzugsweise die Motivirung der Anträge auf Bewilligung ermäßigter Steuersätze für Gewerbetreibende, welche Begleiter, Fuhrwerk u. s. w. mit sich führen, auf diesem Wege zu beschaffen sein, wenn nicht schon die Anmeldung das Nöthige enthält.

II. In Betreff der Anbringung der Anmeldung wird unterschieden

a) ob es zu dem Gewerbebetriebe des Legitimationscheines einer Preussischen obern Verwaltungsbehörde bedarf, — alsdann ist keine besondere Anmeldung wegen des Gewerbescheines erforderlich, sondern die Beantragung des letzteren mit dem Antrage auf Ertheilung des Legitimationscheines zu verbinden. Dasselbe gilt, wenn Angehörige anderer deutscher Staaten den von einer

nichtpreussischen Behörde erteilten Legitimationschein zu den im § 59 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbebetrieben behufs Ausdehnung auf einen Preussischen Bezirk einreichen (§ 60 der Gewerbeordnung, vergl. auch oben Nr. 10 zu I.)

An welche Behörde die Anträge auf Ertheilung beziehungsweise Ausdehnung eines Legitimationscheines zu richten sind, wird als aus den Ausführungsbestimmungen zu Titel III. der Gewerbeordnung bekannt vorausgesetzt.

b) Ist ein Legitimationschein der Preussischen Ober-Verwaltungsbehörde nicht erforderlich, so muß die Anmeldung behufs Entrichtung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen besonders und zwar bei der Ortspolizeibehörde, — in den Ortsschaften der IV. Gewerbesteuerabtheilung aber bei der Kreisbehörde (vergl. § 6 dritter Absatz) bewirkt werden.

Hierher gehören also namentlich die Anmeldungen wegen des Feilbietens nicht selbstgewonnener roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Jagd und Fischerei (Nr. 2 zu II. oben); ferner die Anmeldungen zur Ertheilung Preussischer Gewerbescheine für Angehörige anderer deutscher Staaten, die schon im Besitze eines keiner Ausdehnung bedürftenden Legitimationscheines der obern Verwaltungsbehörde ihres Heimathsstaates sind. Den Gewerbetreibenden der letztgedachten Art soll jedoch auch gestattet sein, sich mit dem Antrage auf Ertheilung des Preussischen Gewerbescheines unmittelbar an die Regierung (Finanzdirektion, Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern) zu wenden.

Endlich sind hiernach auch die Anträge auf Ausdehnung derjenigen Gewerbescheine (nach § 11 zweiter Absatz) zu behandeln, welche in den Hohenzollernschen Landen gelöst sind.

c) Gehört der beabsichtigte Gewerbebetrieb sowohl zu der unter a. als zu der unter b. bezeichneten Kategorie, — z. B. Feilbieten verschiedener nicht selbstgewonnener Erzeugnisse der Landwirtschaft, welche nur zum Theil zu den rohen Erzeugnissen zu rechnen und wozu nur, insoweit dies zutrifft, kein Legitimationschein nöthig ist, während wegen der übrigen Gegenstände allerdings ein solcher zu beantragen ist — so ist die Anmeldung auch in Betreff des nicht legitimationscheinpflichtigen Gewerbebetriebes mit dem Antrage auf Ertheilung des Legitimationscheines zu verbinden.

III. Hinsichtlich der weiteren Behandlung der — nöthigenfalls vervollständigten (zu I.) — Anmeldung greift die zu II. vorstehend erörterte Unterscheidung wiederum Platz.

- a) Bedarf es zugleich eines Preussischen Legitimations Scheines (zu II. a.), so ist die mit dem Antrage auf Ertheilung des Letzteren verbundene Anmeldung der Behörde, von welcher der Legitimations Schein auszufertigen ist, zu übersenden und gelangt erst mit demselben vor dessen Aushändigung an die für die Ertheilung des Gewerbescheines zuständige Behörde (bei den Regierungen an deren Finanz-Abtheilung), welche den mit dem Legitimations Schein in der Regel zu verbindenden Gewerbeschein ausfertigt und der betreffenden Kasse zugehen läßt. Die vorerwähnte Mittheilung des Legitimations Scheines an die zur Ertheilung des Gewerbescheines zuständige Stelle hat auch dann einzutreten, wenn es ausnahmsweise eines Gewerbescheines nach Vorschrift dieses Gesetzes nicht bedarf (Nr. 2 zu I. und III) Letztere Stelle hat alsdann auf dem Legitimations Scheine zu vermerken, daß ein Gewerbeschein nicht erforderlich, und denselben ohne Aufenthalt weiter zu befördern.
- b) In den unter II. b. gedachten Fällen wird dagegen die Anmeldung direkt der zur Festsetzung der Steuer zuständigen Behörde vorgelegt.
- c) In den unter II. c. erwähnten Fällen endlich ist wie vorstehend unter a. angegeben zu verfahren. Der Gewerbeschein für den nicht legitimations Scheinpflichtigen Gewerbebetrieb ist alsdann aber nicht besonders auszufertigen, sondern die betreffenden Gegenstände (z. B. nicht selbstgewonnene rohe Erzeugnisse der Landwirthschaft) werden in den mit dem Legitimations Scheine zu verbindenden Gewerbeschein mit aufgenommen.

In allen Fällen (zu a. und b.) haben die die Anmeldungen vorlegenden Behörden und Beamten sich deren vorgängige Prüfung hinsichtlich des anzuwendenden Steuersatzes angelegen sein zu lassen, die etwa nöthigen weiteren Aufklärungen über Art und Umfang des Gewerbebetriebes, besondere Verhältnisse der Gewerbetreibenden u. s. w. zu beschaffen und ihre gutachtliche Meinerung über den angemessenen Steuersatz beizufügen.

IV. Wegen der Form der Gewerbescheine u. wegen der Verbindung derselben mit den Legitimations Scheinen bewendet es bis auf Weiteres bei den bisherigen Bestimmungen. Die Namhaftmachung der mitzuführenden Begleiter findet

nicht statt, sondern es ist nur die Anzahl derselben — nach Umständen jedoch auch eine Bezeichnung ihrer Bestimmung — im Gewerbeschein anzugeben. Ob in die nicht mit Legitimations Scheinen verbundenen Gewerbescheine auch das Signalement des Inhabers aufzunehmen oder nicht, bleibt bis auf Weiteres dem Ermessen der ausfertigenden Behörden überlassen. Die Behörden, bei welchen die betreffenden Anmeldungen anzubringen sind, müssen jedoch mit Weisung darüber versehen werden, in welchen Fällen auf Beifügung des Signalements zu halten sei, damit unnöthige Belästigungen oder nachträgliche Verzögerungen vermieden werden.

V. Von besonderer Wichtigkeit ist die Bezeichnung des Gegenstandes des Gewerbebetriebes in dem Gewerbeschein und zwar weniger bei denjenigen Gewerbescheinen, welche zum vollen Steuersatz von 48 Mark oder zu einem erhöhten Satze ertheilt werden, als da, wo gerade in Berücksichtigung des Gegenstandes, auf welchen das Gewerbe gerichtet ist, Ermäßigung des Steuersatzes gewährt worden. Ersteren Falls sind selbst die allgemeinsten Bezeichnungen (z. B. Handel mit allen Gegenständen, welche nicht vom An- und Verkauf im Umherziehen ausgeschlossen sind etc.) ausreichend. Letzterenfalls wird jedoch bei der nothwendigen näheren Bezeichnung der Gegenstände immerhin die Spezialisirung, soweit es die Grundsätze für die Wahl ermäßigter Steuersätze gestatten, einzuschränken und den sprachgebräuchlichen Kollektivbezeichnungen der Vorzug zu geben sein, um die Fälle strafbarer Ausdehnung des Gewerbebetriebes auf andere, als die im Gewerbescheine bezeichneten Waaren oder Leistungen (§ 19 des Gesetzes) so viel als thunlich zu vermindern.

Wünschenswerth erscheint die Uebereinstimmung der gebräuchlichen Bezeichnungen des Gegenstandes des Gewerbebetriebes in den Legitimations Scheinen einerseits und den Gewerbescheinen andererseits. Es kann deshalb nur empfohlen werden, hierauf durch Einvernehmen der beiderseits zuständigen Behörden hinzuwirken, wo sich dazu Veranlassung ergibt. Ist aber der Gegenstand des beabsichtigten Gewerbebetriebes im Legitimations Scheine nicht so bestimmt bezeichnet, wie es im steuerlichen Interesse nothwendig erscheint, so muß darauf gehalten werden, daß die Vervollständigung der Bezeichnung in den Gewerbeschein aufgenommen wird.

VI. Hinsichtlich der Nummerirung und der Eintragung der Gewerbescheine in die zu führenden Register, sowie der Klassen, welchen die

Gewerbefcheine zur Ausbändigung gegen Erlegung der Steuer zuzufertigen sind, bewendet es bei dem bisherigen Verfahren.

VII. Da der Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht eher begonnen werden darf, als bis der Gewerbebeschein ausgehändigt ist, so muß eine rasche Erledigung der bezüglichen Angelegenheiten allen beteiligten Behörden und Beamten zur Pflicht gemacht werden. Verschleppungen und Nachlässigkeiten dürfen hierbei nirgend geduldet werden, sondern sind, wo sie vorkommen sollten, unnachsichtlich abzustellen.

Außerdem ist darauf zu halten, daß alljährlich im Monat September durch Bekanntmachung in ortsüblicher Weise, beziehungsweise durch die Kreis- und Amtsblätter die Aufforderung erlassen wird, die Anmeldungen des für das folgende Jahr beabsichtigten Gewerbebetriebes im Umherziehen spätestens im Oktober zu bewirken.

13. Wegen der im Laufe des Jahres über beachtete Veränderungen des Gewerbebetriebes zu machenden Anmeldungen wird auf die obigen Erläuterungen unter Nr. 11 zu 1. Bezug genommen und im Uebrigen auf den § 7 des Gesetzes verwiesen, wonach auf derartige Anmeldungen die Bestimmungen des § 6 gleichmäßig hinsichtlich der Stelle, bei welcher sie anzubringen, als hinsichtlich des Inhaltes und des Verfahrens Anwendung zu finden haben.

14. Die Bewilligung steuerfreier Gewerbefcheine ist dem Finanzminister vorbehalten.

I. Es wird jedoch den Regierungen (Finanzdirektion, Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern) hierdurch allgemein die Ermächtigung erteilt, den Militairinvaliden in der bisherigen Weise steuerfreie Gewerbefcheine zu erteilen.

Dabei ist davon auszugehen, daß ein Rechtsanspruch auf diese Befreiung nicht hat zugestanden werden sollen, dieselbe vielmehr nur für solche Personen, deren Invaliddität durch die zuständige Behörde ausdrücklich anerkannt worden, in den Fällen zulässig ist, wo dieselben bedürftig sind und in anderer Weise sich beziehungsweise ihre Familie nicht ernähren können. Auch ist die Bewilligung der Regel nach auf Gewerbebetriebe, für welche bei anderen Personen sehr ermäßigte Steuersätze hätten festgestellt werden können, einzuschränken, in diesen Grenzen aber auch bei anderen Arten von Gewerbebetrieben, als dem Musikmachen zulässig.

II. Hinsichtlich des im Umherziehen stattfindenden Vertheilens von Bibeln und Erbauungsschriften, welches unentgeltlich oder gegen eine nur die Anschaffungskosten deckende Vergütung erfolgt, werden die Regierungen hierdurch ebenfalls allgemein ermächtigt, die bisher bewilligten Steuerbefreiungen in den entsprechenden Fällen auch ferner selbstständig zu gewähren.

III. Anträge auf Ertheilung steuerfreier Gewerbefcheine sind nicht direkt an das Finanzministerium zu richten, sondern bei der Anmeldung des Gewerbes (§ 6 des Gesetzes) anzubringen.

Hält die Regierung derartige Anträge für unbegründet, so weist sie dieselben zurück. Glaubt sie solche befürworten zu sollen, so sind die desfalligen Verhandlungen (sofern nicht die Bestimmungen unter I. und II. vorstehend Platz greifen) mit motivirendem Bericht dem Finanzministerium zur Entscheidung vorzulegen. Zur Vereinfachung des Schreibwerks wird empfohlen, die gleichzeitig vorliegenden Fälle möglichst zusammenzufassen.

15. Bei Anwendung der gegen die bisherigen Vorschriften sehr erweiterten und milden Bestimmungen über Erstattung der Steuer (§ 15 des Gesetzes) muß daran festgehalten werden, daß die im zweiten Absätze des § 15 zugelassenen Ausnahmen von der im ersten Absätze vorangestellten Regel auch in der Praxis Ausnahmen bleiben und die Erstattung in allen Fällen nur gewährt werden kann, ohne daß irgendwie ein Rechtsanspruch auf dieselbe anerkannt wäre.

Die Natur des Gewerbebetriebes im Umherziehen erleichtert dessen Ausübung, ohne daß am Wohnorte des Gewerbetreibenden etwas davon bekannt wird, in hohem Grade. Täuschungen hierüber und unbegründete Erstattungsersuchen können deshalb auch leicht vorkommen, selbst wenn letztere auf die Thatsache gestützt werden, daß der Gewerbebetrieb ganz unterblieben sei. Noch schwieriger ist die Prüfung, wenn behauptet wird, der Gewerbebetrieb sei eingestellt. Es kommen dann die schon anderweit berührten Momente mit ins Spiel, ob der Gewerbebetrieb nicht von selbst sich nur auf einen gewissen Theil des Jahres erstrecken konnte und sollte und dergl. mehr.

Das Gesetz hat hiergegen insofern einigermassen Vorkehrung getroffen, als jede Erstattung abzulehnen ist, wenn der Gewerbebeschein später als 6 Monate nach seiner Einlösung zurückgegeben wird und als das Erstattungsersuchen nur durch den Eintritt unvorhergesehener, von dem Willen des Gewerbetreibenden unabhängiger Ereignisse motivirt werden kann. Diese Erfordernisse müssen unter allen Umständen streng beobachtet werden, aber auch wenn sie vorhanden sind, bleibt den Regierungen die Befugniß und die Verpflichtung, jedem mißbräuchlichen Erstattungsersuchen die Gewährung ganz zu versagen und bei Arbitrirung des zu erstattenden Betrages das richtige Maß inne zu halten. Ueber die bewilligten Erstattungsanträge ist alljährlich eine Nachweisung aufzustellen und bis zum 1. März des nächstfolgenden Jahres einzureichen.

16. Die Angehörigen außerdeutscher Staaten, welche weder ihren Wohnsitz noch eine gewerbliche Niederlassung in einem deutschen Staate haben, können zur Steuer nicht herangezogen werden, wenn sie sich in Preußen darauf beschränken,

- a) Handel (Auffauf und Verkauf von Waaren und Suchen von Waarenbestellungen) auf Messen und Jahrmärkten zu treiben (§ 3 Nr. 3),
- b) Waaren auf Wochenmärkten anzukaufen,
- c) Verzehrungs-Gegenstände (nicht Handwerker-Waaren und dergl.) auf Wochenmärkten feilzubieten (§ 3 Nr. 4),
- d) innerhalb eines Bezirkes von nicht über 15 Kilometern dießseits der preussischen Grenze, wo die zuständige Regierung dies gestattet hat, selbstgewonnene Erzeugnisse und selbstverfertigte Waaren, welche zu den Wochenmarktsgegenständen gehören, feilzubieten (§ 3 Nr. 5).

In welchen Fällen der Verkehr in der zu d. bezeichneten Art von den Regierungen steuerfrei zu gestatten, bleibt vorerst deren Ermessen überlassen. Es wird dabei außer der etwaigen Befriedigung von Bedürfnissen dießseitiger Grenzbewohner und dem Interesse der Erhaltung eines bereits bestehenden nützlichen Grenzverkehrs auch die Rücksicht auf Gegenseitigkeit wahrzunehmen sein, wo dazu irgend Anlaß geboten ist.

Diesfällige Anordnungen sind selbstverständlich in geeigneter Weise in dem betreffenden Bezirke öffentlich bekannt zu machen, nach Umständen auch zur Kenntniß der jenseitigen Grenzbewohner zu bringen und wird dabei zweckmäßig zugleich auf das in gewerbepolizeilicher Hinsicht zu Beobachtende (Legitimationschein), sowie auf die zollgesetzlichen Vorschriften wegen des Verkehrs im Grenzbezirke beziehungsweise des sogenannten kleinen Grenzverkehrs nach Verständigung mit den zuständigen Behörden hinzuweisen sein.

Aus den Bestimmungen im § 1 des Gesetzes folgt ferner, daß Angehörige außerdeutscher Staaten, welche auf Bestellung ihr Gewerbe in Preußen ausüben, Waaren nicht zum Wiederverkauf oder doch nur bei Kaufleuten und in offenen Verkaufsstellen aufkaufen, dieserhalb keinesfalls mit der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen betroffen werden können, weil solches überhaupt nicht Gegenstand dieser Steuer ist.

Inwiefern einzelne Arten der bezeichneten gewerblichen Handlungen der Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe unterliegen können (z. B. Ausübung des Zimmergewerbes durch Ausführung eines bestellten Baues in Preußen u. s. w.) ist lediglich nach den die Besteuerung des stehenden Gewerbebetriebes betreffenden Vorschriften zu beurtheilen.

Dagegen kommt nach § 3 Nr. 1 und 2 des Gesetzes den Angehörigen außerdeutscher Staaten keine der sonstigen Ausnahmen von der Haussteuer zu Statten, welche im § 2 des Gesetzes bestimmt sind, und ebenso wenig die Steuerfreiheit des im Umherziehen betriebenen Feilbietens selbstgewonnener Erzeugnisse der Landwirthschaft, welche im § 1 Nr. 1 vorbehalten ist; es sei denn, daß durch Verträge oder Vereinbarungen oder durch Anordnungen des Finanzministers anderweite Festsetzungen hierüber getroffen seien oder speziell getroffen

werden möchten. In letzterer Beziehung ist daran zu erinnern, daß die Anwendung der sämtlichen Ausnahmebestimmungen des § 3 des Gesetzes bezüglich der Angehörigen des Großherzogthums Luxemburg durch die Zollvereinsverträge ausgeschlossen ist, so daß dieselben den Angehörigen deutscher Staaten völlig gleichstehen.

Die Angehörigen von Frankreich (vergl. Vertrag vom 2. August 1862, Artikel 26, Ges.-Samml. für 1865 Seite 347 und vom 11. Dezember 1871, Artikel 18, Reichsges.-Bl. für 1872 Seite 19), von Oesterreich (Vertrag vom 9. März 1868, Artikel 18, B.-Ges.-Bl. für 1868 Seite 246), der Schweiz (Vertrag vom 13. Mai 1869, Artikel 9, B.-Ges.-Bl. für 1869 Seite 606) und von Portugal (Vertrag vom 2. März 1872, Artikel 12, R.-G.-Bl. für 1872 Seite 259), welche selbst oder durch in ihren Diensten stehende Reisende für ihr Geschäft Waareneinkäufe machen oder Bestellungen auf Waaren suchen, sind für diese Art des Gewerbebetriebes von der Gewerbesteuer gänzlich befreit, während die Angehörigen des Königreichs der Niederlande 24 Mark (Vertrag vom 31. Dezember 1851, Artikel 24, Ges.-S. für 1852 S. 162) und von Belgien 16 Mark (protokollarische Vereinbarung vom 2. Januar 1855, Circular-Verfüg. vom 3. März 1855, Ministerialblatt für die innere Verwaltung für 1855 Seite 63) für diesen Gewerbebetrieb zu entrichten haben. Endlich sind den Angehörigen des Königreichs Italien (Vertrag vom 31. Dezember 1865, Artikel 1, Ges.-S. für 1866 S. 87) sowie von Großbritannien (Vertrag vom 30. Mai 1865, Artikel 1, Ges.-S. für 1865 S. 867) die Rechte der meistbegünstigten Nationen zugestanden, so daß dieselben gleich den Angehörigen von Frankreich und Oesterreich gleichfalls Anspruch haben, selbst oder durch in ihren Diensten stehende Reisende für ihr Geschäft Waareneinkäufe zu machen und Waarenbestellungen zu suchen, ohne der Gewerbesteuer unterworfen zu sein.

Im Uebrigen finden die unter Nr. 1, 3, 4 und 5 des § 3 des Gesetzes getroffenen Bestimmungen auf die Angehörigen der genannten Staaten ebenso Anwendung wie auf alle sonstigen Ausländer, zu deren Gunsten keine Verträge diese Bestimmungen ausdrücklich ausschließen.

Von der im § 14 Absatz 2 des Gesetzes erwähnten Ermächtigung, bezüglich der daselbst bezeichneten Angehörigen anderer Länder die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen zu erhöhen, ist bisher nur bei den Angehörigen des Königreichs Dänemark Gebrauch gemacht, für welche die Steuer auf 180 Mark festgesetzt ist, wobei es auch ferner bewendet.

In Betreff der Frage, ob und unter welchen Bedingungen Ausländer zum Gewerbebetriebe im Umherziehen beziehungsweise zu welchen Arten desselben in Preußen zuzulassen, welche Behörden für die Ertheilung der desfallsigen Legitimationscheine zuständig sind, hat das vorliegende Gesetz eine Aenderung des Bestehenden nicht zur Folge.

17. Die Strafbestimmungen in den §§ 17 bis 26 des Gesetzes vom 3. Juli d. J. schließen sich im Wesentlichen an die bisherigen Strafbestimmungen des Regulativs vom 28. April 1824 an. Die hier hervorzuhelenden Aenderungen bestehen darin, daß

I. die Defraudationsstrafe von dem Vierfachen auf den Doppelten Betrag der hinterzogenen einjährigen Steuer für alle Gewerbedefraudationen — auch hinsichtlich der Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe (§ 17) — herabgesetzt ist.

Da der Betrag der hierbei zum Grunde zu legenden Jahressteuer nach § 28 des Gesetzes von den Regierungen festzusetzen ist und letztere in der Lage sind, die Festsetzung den Umständen des einzelnen Falles anzupassen, so werden, wenn eine umsichtige Handhabung dieser Befugniß stattfindet, die Veranlassungen zu fernerer Ermäßigung der Strafen im Gnadenwege sich sehr vermindern.

Bei den von den Regierungen vorläufig festzusetzenden Strafen (§ 27) kommt überdies deren Ermächtigung, eine noch mildere Strafe als das Doppelte in Anwendung zu bringen, in Betracht. Es darf deshalb erwartet werden, daß die Verhandlungen in der Gnadeninstanz wegen Gewerbesteuerdefraudationen, welche eine übermäßige Ausdehnung erlangt hatten, die beabsichtigte Einschränkung erfahren werden.

II. Die Strafe der Konfiskation der des Gewerbes wegen mitgeführten Gegenstände ist aufgehoben, es darf mithin auch die Festsetzung eines an Stelle der Konfiskation tretenden ermäßigten Werthbetrages nicht mehr stattfinden. Dagegen ist die Beschlagnahme der zum Gewerbebetriebe im Umherziehen mitgeführten Gegenstände gestattet, soweit sie zur Sicherstellung der Steuer, Strafe und Kosten, oder auch zum Beweise der strafbaren Handlung erforderlich ist (§ 29). Für die hiernach nöthige anderweite Instruirung der Exekutivbeamten u. s. w. ist Sorge zu tragen.

III. Hätte der unbefugte ausgeübte Gewerbebetrieb im Umherziehen (§§ 18, 19, 21) bei rechtzeitiger Anmeldung steuerfrei beziehungsweise ohne Erhöhung des schon entrichteten Steuerbetrages gestattet werden können, so wird die Strafe nicht mehr, wie bisher nach der Allerhöchsten Kabinetts-Ordnung vom 31. Dezember 1836, nach dem Steuerbetrage von 6 Mark bemessen, sondern es ist eine Geldstrafe von 1 bis 30 Mark zu verhängen (§ 24).

Außerdem wird noch besonders darauf hingewiesen, daß

IV. durch § 20 die in neuerer Zeit in einzelnen Fällen streitig gewordene Frage erledigt ist,

wie der unbefugte Hausirhandel mit solchen Gegenständen zu bestrafen ist, welche vom An- und Verkauf im Umherziehen ausgeschlossen sind. Es folgt daraus, daß auch die längere (3jährige) Verjährungsfrist bei solchen Uebertretungen Platz greift. Die Nacherhebung einer Steuer findet bei denselben aber nicht statt.

V. Die Bestimmungen im § 23 des Gesetzes entsprechen dem § 28 des Regulativs vom 28. April 1824. Der Auftraggeber, für dessen Rechnung der Gewerbebetrieb im Umherziehen von einem Dritten ausgeübt wird, unterliegt danach der gleichen Strafe wie der Beauftragte. Die solidarische Haftung Beider erstreckt sich nicht bloß auf Strafe und Kosten, sondern auch auf die Steuer, und es ist nicht erforderlich, den Beweis zu liefern, daß der Beauftragte von dem Auftraggeber zu der unerlaubten Handlung wissentlich angestiftet sei.

VI. Ist der Gewerbeschein mit einem Legitimationschein verbunden, so kann eine und dieselbe Handlung oder Unterlassung, welche gegen die Vorschriften des § 8 des Gesetzes verstößt, (z. B. Unterlassung der Vorzeigung des Legitimations- und des damit untrennbar verbundenen Gewerbescheines, Ueberlassung desselben an einen Dritten u.), zugleich die Bestrafung nach § 149 Nr. 2, 4 und 5 der Reichsgewerbeordnung unterliegen. Nach § 25 des Gesetzes vom 3. Juli d. J. unterbleibt alsdann die besondere Ahndung der Uebertretung des Steuergesetzes (§ 8).

18. Das Gesetz vom 3. Juli d. J. enthält die Vorschriften über die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, welche vom 1. Oktober 1876 ab zur Anwendung kommen.

Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen treten von demselben Tage an außer Kraft, vorbehaltlich der Anwendung auf frühere Fälle.

Hiernach bleiben die für das Kalenderjahr 1876 vor dem 1. Oktober d. J. ertheilten Gewerbescheine in unveränderter Geltung bis zum 31. Dezember d. J. Hinsichtlich der nach dem 30. September d. J. auszufertigenden Gewerbescheine kommen aber lediglich die Bestimmungen des neuen Gesetzes zur Anwendung, desgleichen bezüglich der nach dem 30. September d. J. etwa noch erforderlich werdenden Aenderungen oder Ergänzungen der Gewerbescheine für 1876 (§ 7 des Gesetzes, vergl. auch Nr. 11 dieser Anweisung).

19. Die in dieser Anweisung den Königl. Regierungen zugewiesenen Geschäfte sind für die Provinz Hannover von der Königl. Finanzdirektion zu Hannover, für die Stadt Berlin von der Königl. Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern wahrzunehmen.

Berlin, den 3. September 1876.

Der Finanz-Minister.

C am p h a u s e n.

